

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra_dr_eickhoff@web.de

Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>

Bankrecht, Anlageberatung

Falscher richterlicher Hinweis und die Folgen

Wenn ein Richter die „Eidesstattliche Versicherung“ nicht kennt

Einen Tiefpunkt richterlicher Kunst leistete sich kürzlich das LG Düsseldorf. Es ist ein Musterbeispiel für die Wirkung von Prozesshandlungen, die nicht angefochten werden können, selbst wenn das Gericht – unbeabsichtigt, aber nachlässig – grob falsche Erklärungen abgibt und Hinweise erteilt.

Es ging um eine Klage gegen einen örtlichen Vermögensverwalter auf Herausgabe erhaltener Provisionen. Mittel der Wahl, wenn man die Höhe der Provisionen nicht kennt, ist die Stufenklage. Erteilt der Gegner dabei eine Rechnungslegung, an der man als Kläger zweifeln darf, kann man eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit fordern. So steht es im Gesetz und führt zur Strafbarkeit auch bei Fahrlässigkeit.

Der Vermögensverwalter stritt ab, jemals Provisionen erhalten zu haben – was ungewöhnlich, aber möglich ist – und legte eine wohl in der Kanzlei des Gegenanwaltes verfasste „eidesstattliche Versicherung“ eines Geschäftsführers hierzu vor.

Nur war dies eben keine, weil es hierzu besonderer Formen bedarf wie der Abgabe vor einem Gericht usw. Auch das steht im Gesetz und wurde konsequent vorgetragen. Nachdem das Gericht dem nicht nachging, legte die Klägerin Auszüge aus der einschlägigen Literatur vor.

Zur Kenntnis genommen oder gar nachgelesen wurde dies offenbar nicht. Jedenfalls erteilte der Vorsitzende der Kammer NACH Erhalt der Kopien den grob falschen richterlichen Hinweis, die Versicherung befände sich in den Akten, und er rege an, die Sache nunmehr für erledigt zu erklären.

So geschah es unter Bezug auf den Hinweis des Gerichts. Danach bemerkte der Vorsitzende seinen Irrtum, versuchte den Gegner zum „pragmatischen“ Einlenken zu bewegen, entging dem fälligen Befangenheitsantrag, verweigerte die Fortsetzung des Prozesses wegen Unwiderruflichkeit von Prozesshandlungen und brummte der Klägerin auch noch die Kosten auf. Begründung: nachträglich (!) habe die Beklagte eine Erklärung der UBS vorgelegt, dass sie keine Provisionen abgeführt habe. Deshalb bestünde kein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vermögensverwalter.

Hätte ein Anwalt so nachlässig gearbeitet, das geltende Recht nicht gekannt und trotz Rüge nicht nachgelesen, wäre er haftbar. der Düsseldorfer Richter durfte nicht, konnte dies aber schadlos tun.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin